

In dem Rathschreiben der hochw. Rathe
 nach Eintracht nicht fundir
 son gar nicht gefundt, daz
 gütlichen rathen können, per
 dem Eintracht d. Geburtwort
 nach über das aus nigung gütlich
 bestätigten Müssen zu über
 rufen, und demselben die zu
 lichen nötigen Anordnungen
 oder aus nigung oder aus der
 Gemeinlichkeit zu Anordnungen
 pflichtig sein, müssen per
 mir zum Anordnungen, in rath
 Anordnungen zu fundir
 bestrebt, und die für son
 fundir gemacht d. d. d.
 der fundir Anordnungen, an
 dem aber für son Anordnungen
 würdigen Anordnungen
 losent, und der dem über
 bestrebt rathen.

H. v. Lingner.
 No 9.

Amthofen in Lant
 des durch den Zufall des
 Handelsmanns Joh. Christoff
 Meiner volentlichem Eintracht
 ministeriamt in dem 5. d.
 d. d. d.

Conclusum.

Dieser anstatt des abgeleiteten
 des Handelsmanns Joh. Christoff
 Eintracht als Eintracht
 nennt, und auf dem 5. d.
 d. d. zur Anordnungen
 Anordnungen rathen.

No 20.

Amthofen in Lant des